

**Neufassung
der
Verbandssatzung
des
Abwasserzweckverbands Kaiserstuhl Nord**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 Abs. 1, 3 und 4 der Gemeindeordnung (GemO) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Kaiserstuhl Nord am 02.12.2024 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbands beschlossen:

**§ 1
Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Die Stadt Endingen sowie die Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl bilden als Verbandsmitglieder einen Abwasserzweckverband mit dem Namen „Abwasserzweckverband Kaiserstuhl Nord“ (im Folgenden: Verband).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Wyhl am Kaiserstuhl.

**§ 2
Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Ortsteile Amoltern, Kiechlinsbergen und Königschaffhausen der Stadt Endingen sowie auf das Gebiet der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl.

**§ 3
Verbandsaufgaben**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser zu sammeln und zu reinigen. Hierzu erstellt, unterhält, erneuert, beseitigt und betreibt er alle zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Der Verband ist berechtigt, hierzu Kredite aufzunehmen.
- (2) Die Annahme des Abwassers erfolgt an den jeweiligen Anschlusspunkten zwischen den Anlagen des Verbandes und den Ortsnetzen der Verbandsmitglieder. Die eingeleiteten Abwassermengen werden für alle Ortsteile der Stadt Endingen in Königschaffhausen sowie am Zulauf der Kläranlage kontinuierlich gemessen und registriert. Die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 46 Wassergesetz, insbesondere die Sammlung und Fortleitung des Abwassers bis zu den Anschlusspunkten nach Satz 1, bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder.
- (3) Die Befugnis zur Erhebung von Kommunalangaben (Abwasserbeiträge und -gebühren sowie Kostenersätze) verbleibt bei den Verbandsmitgliedern und wird nicht auf den Verband übertragen.

(4) Der Verband kann aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen ergänzende Dienstleistungen durchführen

- für die Verbandsmitglieder im Zusammenhang mit der Unterhaltung und dem Betrieb ihrer jeweiligen örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie
- für Nichtmitgliedsgemeinden im Zusammenhang mit deren Abwassersammlung und Abwasserreinigung (Anschluss weiterer Gemeinden).

(5) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und schließt im Rahmen seiner Aufgaben die entsprechenden Verträge. Er kann alle Maßnahmen ergreifen, die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendig sind, sie fördern oder ergänzen.

(6) Der Verband strebt keinen Gewinn an.

§ 4 Verbandsanlagen, Benutzung von Grundstücken, Anschlüsse an Verbandsanlagen

(1) Zu den Verbandsanlagen gehören

- a) die Sammler von Amoltern nach Königschaffhausen und von Kiechlinsbergen nach Königschaffhausen;
- b) der Sammler vom Zusammenführungspunkt der unter a) genannten Sammler bis zur Kläranlage auf der Gemarkung Wyhl am Kaiserstuhl,
- c) die Kläranlage auf der Gemarkung Wyhl am Kaiserstuhl mit allen zugehörigen Einrichtungen einschließlich des Regenklärbeckens sowie allen Nebenanlagen und Gebäuden sowie
- d) die Ableitung von der Kläranlage bis zum Vorfluter.

(2) Die vom Verband übernommenen oder hergestellten Anlagen stehen in seinem Eigentum. Die Verbandsmitglieder sind sich insoweit mit dem Verband einig, dass die auf Grundstücken von Verbandsmitgliedern befindlichen Verbandsanlagen rechtlich selbstständig sein sollen (Scheinbestandteile im Sinne von § 95 BGB).

(3) Unbeschadet des Abs. 2 soll der Verband seine Aufgaben soweit möglich nur auf eigenen Grundstücken oder Grundstücken seiner Mitglieder erfüllen. Soweit Grundstücke Dritter durch Verbandsanlagen in Anspruch genommen werden, ist diese Inanspruchnahme zugunsten des Verbandes dinglich zu sichern.

(4) Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der Zustimmung des Verbandes. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird und den Verbandsinteressen nicht zuwiderläuft.

§ 5 Einleitungsbedingungen, Anzeigepflicht

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet

- die Einleitung von Abwasser in das jeweilige Ortsnetz zu untersagen, soweit dies die Verbandsanlagen schädigen oder in ihrer Funktion beeinträchtigen kann oder zu Geruchsbelästigungen führt; solche Abwässer sind vor der Einleitung in das Ortsnetz hinreichend entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzubehandeln;
- dafür Sorge zu tragen, dass Fremdwasser (wie unverschmutztes Bach-, Quell- und Grundwasser) soweit möglich nicht in die Ortsnetze eingeleitet wird;
- dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Kleinkläranlagen oder Hauskläranlagen für häusliche und Spülabot-Abwässer abgeschaltet werden, sobald sie an die öffentlichen Kanäle und an die Gemeinschaftskläranlage unter wirtschaftlichen Voraussetzungen angeschlossen werden können.

Der Verband kann im Einzelfall über die bestehenden Verpflichtungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der Verbandsanlagen erforderlich ist.

(2) Der Verband kann von den Verbandsmitgliedern eine Vorbehandlung von (insbesondere stark verschmutzten) Abwässern verlangen, wenn durch deren besondere Beschaffenheit erhöhte Finanz- und/oder Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, die betroffenen Verbandsmitglieder verpflichten sich, die erhöhten Finanz- und/oder Betriebskosten zu tragen.

(3) Entsteht durch die Einleitung von Abwasser, das den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 Satz 1 nicht entspricht, ein Schaden an den Verbandsanlagen, so hat das Verbandsmitglied, in dessen Einzugsbereich der Schaden entstanden ist, dem Verband diesen Schaden unabhängig von seinem Verschulden zu ersetzen und den Verband von jeder Ersatzpflicht gegenüber Dritten freizustellen, die sich hierdurch oder daraus folgende Schäden ergibt. Lässt sich das Verbandsmitglied, in dessen Einzugsbereich der Schaden entstanden ist, nicht eindeutig feststellen, haften alle Verbandsgemeinden für den entstandenen Schaden anteilig über die Verbandsumlage.

(4) Werden die Abwasseranlagen des Verbandes durch Wartungs- und Erneuerungsarbeiten oder Betriebsstörungen, die er nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst den Verbandsmitgliedern daraus kein Anspruch auf Schadenersatz oder eine Ermäßigung oder den Erlass des nach dieser Vereinbarung zu tragenden Aufwands. Insoweit haftet der Verband unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(5) Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, den Verband unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn

- Veränderungen an der Ortskanalisation vorgenommen werden, die sich nachteilig auf die Verbandsanlagen auswirken oder deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können,
- Veränderungen in der Beschaffenheit der abgeleiteten Abwässer bekannt werden, die sich auf die Verbandsanlagen nachteilig auswirken oder ihren Betrieb beeinträchtigen oder erschweren können.

(6) Jede Mitgliedsgemeinde ist verpflichtet, den Verband und die untere Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen, wenn

- Anlagen für die Vorbehandlung schädlicher Abwässer ungenügende Leistungen erbringen oder
- Abwässer oder sonstige Stoffe in die Verbandsanlagen gelangen, die die Mitarbeiter gefährden, die Verbandsanlagen schädigen sowie die Verbandskläranlage, deren Reinigungswirkung und die Vorflut beeinträchtigen können (Ölunfälle, Unfälle mit Schadstoffen usw.).

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbands sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern jedes Verbandsmitglieds, drei weiteren Vertretern der Stadt Endingen sowie vier weiteren Vertretern der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl. Jede Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten. Im Fall der Verhinderung tritt an seine Stelle sein allgemeiner Stellvertreter.

(2) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest. Die Verbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.

(3) Die Verbandsversammlung ist unbeschadet weiterer Zuständigkeiten nach dieser Satzung zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen, insbesondere für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters (§ 9) sowie des Verbandsrechners (§ 12 Abs. 2),
2. die Änderung der Verbandssatzung sowie den Erlass und die Änderung von Satzungen des Verbands und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Festsetzung der Umlagen,
4. den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen,
5. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan sowie die Stundung und den Erlass von Forderungen des Verbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist,
6. die Übernahme von Bürgschaften,
7. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,

8. die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen,
9. die Übernahme weiterer Sammelleitungen und Sonderbauwerke der Verbandsgemeinden,
10. die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden einzelner Mitgliedsgemeinden, die Auflösung des Verbandes sowie die Änderung des Verbandsgebietes,
11. die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Personal des Verbandes,
12. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen nach § 11.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat entsprechende Anwendung, soweit § 15 GKZ nichts anderes bestimmt. Eine Durchführung der Sitzungen der Verbandsversammlung nach Maßgabe der § 15 Abs. 2a GKZ i.V.m. § 37a GemO ist zulässig.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes beantragt, der in ihrer Zuständigkeit liegt.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einer Mehrheit aller Stimmen gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in dieser Zweckverbandssatzung davon abweichende Mehrheiten geregelt sind. Die Stimmabgabe erfolgt durch den Vertreter des jeweiligen Verbandsmitglieds.
- (4) Die Verbandsmitglieder haben jeweils eine Stimme.
- (5) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden, den Schriftführer und einen weiteren Vertreter der Verbandsversammlung, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Verbandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Verbandsvorsitzender

- 1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der wegen Ablauf seiner Amtszeit nach Satz 1 ausscheidende Verbandsvorsitzende und Stellvertreter bleiben bis zur Wahl eines neuen Verbandsvorsitzenden und Stellvertreters im Amt. Scheidet der Verbandsvorsitzende mit dem Ende seiner Amtszeit als Bürgermeister seiner Gemeinde aus der Verbandsversammlung aus, ist unabhängig von der Amtszeit nach Satz 2 ein neuer Verbandsvorsitzender zu wählen. Bis zu dieser Wahl führt der Stellvertreter

kommissarisch die Amtsgeschäfte des Verbandsvorsitzenden. Für das Ausscheiden des Stellvertreters aus der Verbandsversammlung gilt Satz 5 entsprechend.

2) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeinderäte entsprechende Anwendung (§ 16 Abs. 4 Satz 3 GKZ).

3) Dem Verbandsvorsitzenden obliegen außerdem folgende Zuständigkeiten des Verbandes zur dauernden Erledigung:

1. die Vergabe von Bauaufträgen und sonstigen Aufträgen bis zu einem Betrag von € 30.000 im Einzelfall einschließlich der Genehmigung und Abrechnung solcher Maßnahmen, soweit die Mittel haushaltrechtlich zur Verfügung stehen; die Aufnahme in den Wirtschaftsplan gilt als Baufreigabe durch die Verbandsversammlung,
2. der sonstige Vollzug des Wirtschaftsplans bis zu einem Betrag von € 30.000 im Einzelfall,
3. Entscheidungen über den Erwerb und die Veräußerung sowie die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Kaufpreis bzw. Wert von € 5.000,
4. die Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen des Erfolgsplanes bis zu einem Betrag von € 5.000 im Einzelfall,
5. die Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen des Liquiditätsplanes bis zu einem Betrag von € 5.000 im Einzelfall,
6. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des von der Verbandsversammlung genehmigten Höchstbetrages,
7. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des im Wirtschaftsplan festgelegten Höchstbetrages,
8. der Verkauf und die Vermietung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von € 5.000 im Einzelfall,

4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Er hat der Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 **Bedienstete des Verbandes**

1) Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten nach Maßgabe eines jährlich aufzustellenden Stellenplans einstellen. Der Stellenplan ist Bestandteil des Wirtschaftsplans. Die Vergütung richtet sich nach den Vorschriften des TVÖD; § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

2) Der Verband kann sich auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 GKZ auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel Dritter bedienen.

§ 11 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Entschädigung der weiteren Vertreter und sonstiger ehrenamtlich Tätiger werden durch die Satzung des Verbandes über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit geregelt.

§ 12 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Verbandsrechner

- 1) Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbands finden gemäß § 20 GKZ die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung. Das Rechnungswesen wird nach den Vorschriften der EigBVO-HGB geführt.
- 2) Der Verband bestellt einen Verbandsrechner, dem die Aufgaben eines Fachbeamten für das Finanzwesen nach § 116 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie die Aufgaben eines Schriftführers obliegen. Die Bestellung kann in der Form einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV erfolgen.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

- 1) Der Verband erhebt, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung seines verbleibenden Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- 2) Der Verband kann zur Vermeidung einer Finanzierung im Verband von seinen Verbandsmitgliedern eine Investitionsumlage erheben; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- 3) Der Verband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine jährliche Betriebskostenumlage, die ausschließlich Zinsen und Abschreibungen umfasst. Der jeweilige Anteil der Verbandsgemeinden an den umzulegenden Kosten bemisst sich nach den Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes zum 30.06. im Durchschnitt der dem Haushaltsjahr vorausgehenden fünf Kalenderjahre.
- 4) Der Verband erhebt zur Finanzierung seiner laufenden Kosten, die nicht unter Abs. 2 fallen, von seinen Verbandsmitgliedern eine weitere jährliche Betriebskostenumlage, die sich nach dem jeweiligen Anteil der Verbandsmitglieder am gesamten Trockenwetterabfluss am Zulauf der Kläranlage bemisst. Dabei bestimmt sich der Anteil der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl durch die Differenz zwischen dem Trockenwetterabfluss am Zulauf der Kläranlage und dem Trockenwetterabfluss an der Messstelle in Königschaffhausen.
- 5) Die Höhe der Verbandsumlagen wird im Haushaltsplan für das Jahr vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt. Auf die Verbandsumlagen nach Abs. 2 bis 4 sind auf Anforderung der Verbandsverwaltung Vorauszahlungen zu leisten. Solange der Haushaltsplan noch nicht beschlossen ist, sind die Vorauszahlungsbeträge des Vorjahres weiter zu entrichten. Auf der Grundlage des Jahresabschlusses wird eine Abrechnung der Verbandsumlagen erstellt; Änderungen an der Höhe der Verbandsumlagen gegenüber den Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses auszugleichen.

§ 14

Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden

- 1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Haushaltsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds aus dem Verband.
- 2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

§ 15 Auflösung des Verbands

- 1) Zum Beschluss über die Auflösung des Verbands ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder erforderlich.
- 2) Bei der Auflösung des Verbands werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Mitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünfjahresdurchschnitt der letzten Verbandsumlagen nach § 13 Abs. 3; eine abweichende einstimmige Regelung ist möglich. Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können, und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anders vereinbart wird, die Aufgabe der Gemeinde, die Sitz des Verbandes ist. Die Beamten und sonstigen Bedienstete, die vom Verband angestellt wurden, werden an die Mitglieder des Verbandes verteilt.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbands erfolgt durch Einrücken in den Kaiserstühler Wochenbericht. Der Erscheinungstag des Kaiserstühler Wochenberichts gilt als Tag der Bekanntmachung.
- (2) Der Wirtschaftsplan des Zweckverbands wird in Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung des Wirtschaftsplans nur auf dem Rathaus der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl öffentlich ausgelegt.

§ 17 Schiedsstelle

Bei Streitigkeiten aus dieser Verbandssatzung verpflichten sich die Verbandsmitglieder, vor Beschreiten des Rechtsweges das für den Verwaltungsverband zuständige Landratsamt Emmendingen zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anzurufen.

§ 18 Genehmigungspflicht, Inkrafttreten der Verbandssatzung

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025, frühestens jedoch am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 15.04.1986 mit allen Änderungen außer Kraft.

Wyhl am Kaiserstuhl, 02.12.2024



Ferdinand Burger
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber des Zweckverbands unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.